Fachverband BIOGAS

Stellungnahme

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern (Bearbeitungsstand 26.05.2026)

Verordnung zur Bestimmung kritischer Anlagen nach dem KRITIS-DachG

(Kritisverordnung – KritisV)

Stand: 15.06.2026

Der Fachverband Biogas e.V. hat sich seit seiner Gründung im Jahr 1992 zu Deutschlands und Europas größter und führender Interessensvertretung der Biogas-Branche entwickelt. Er vertritt Hersteller, Anlagenbauer, landwirtschaftliche wie auch industrielle Biogasanlagenbetreiber und Institutionen mit dem Ziel der Förderung des Umweltschutzes und der Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung. Satzungsgemäß verfolgt der Fachverband Biogas folgende Primärziele:

- Förderung von technischen Entwicklungen im Biogasbereich,
- Förderung, Auswertung und Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen aus dem Bereich der Biogastechnik zum Wohle der Allgemeinheit und der Umwelt,
- Durchführung von Schulungen für Praxis und Beratung,
- Herausgabe von Publikationen in Schrift, Bild und Ton,
- Förderung des Erfahrungsaustausches durch Beteiligungen und Durchführung von Ausstellungen, Tagungen und anderen Veranstaltungen,
- Förderung des internationalen Erfahrungsaustausches durch Herstellung und Pflege von Kontakten im In- und Ausland,
- Förderung eines Beratungsnetzes durch Mitglieder in den verschiedenen Regionen,
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Planung und Errichtung von Biogasanlagen und Anlagenkomponenten.
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Gärprodukte
- Erarbeitung von Qualitätsstandards zum Betrieb von Biogasanlagen

Auf europäischer Ebene wird der Fachverband Biogas von dem Europäischen Biogasverband (EBA) vertreten, der sich im Jahr 2009 gründete und nunmehr Mitglieder aus 25 EU-Mitgliedsstaaten umfasst.

Kontakt:

Fachverband Biogas e.V.

Angerbrunnenstr. 12

85356 Freising

Telefon: 08161-984660

Telefax: 08161-984670

E-Mail: info@biogas.org

Internet: www.biogas.org

1. Vorbemerkung

Bereits im Jahr 2023 wurden mit der vierten Verordnung zur Änderung der BSI-KritisV (Inkrafttreten 1.1.2024) die Sektoren kritischer Infrastrukturen um den Sektor Siedlungsabfallentsorgung erweitert. Dabei sind damals in Anlage 8, Teil 1, Nr. 1 unter 1.5 „Anlagen zur biologischen Behandlung von Siedlungsabfällen“, explizit Vergärungs- und Kompostierungsanlagen, benannt worden.

Mit dem KRITIS-DachG wurde eine KRITIS-DachV in Aussicht gestellt, die Schwellen beschreibt, welche Anlagen in den Anwendungsbereich des KRITIS-DachG fallen.

Der Fachverband Biogas e.V. begrüßt es sehr, dass nun keine weitere zusätzliche Verordnung neben der BSI-KritisV entstehen soll, sondern dass die Schwellenwerte kritischer Anlagen in einer Verordnung, für das KRITIS-DachG sowie das BSIG, gelten und zusammengefasst werden sollen.

Dabei ist jedoch im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit und des Bürokratieabbaus zu beachten, dass keine über das EU-Recht hinausgehenden Anforderungen an Vergärungsanlagen gestellt werden, siehe Kapitel 2 dieser Stellungnahme.

Weiter gibt es in der Biogasbranche seit Inkrafttreten der BSI-KritisV erhebliche Unsicherheiten bezüglich der Begriffsdefinitionen „Siedlungsabfall“ und „Bioabfall“. Diese Begriffe werden auch in der neuen KritisV nicht definiert und werden ohne Klarstellung weitere Probleme in der Auslegung bereiten. Wir befürchten, dass aufgrund einer fehlenden Begriffsdefinition und damit einer fehlerhaften Berechnung der Schwellenwerte im Sektor Siedlungsabfallentsorgung Bioabfallvergärungsanlagen, welche eigentlich keine kritische Dienstleistung erbringen, zusätzliche Anforderungen über das KRTIS-DachG und das BSIG erfüllen müssen, siehe Kapitel 3 dieser Stellungnahme.

Wir bitten daher ausdrücklich um Berücksichtigung unserer Stellungnahmen zu

- Anlage 8 Teil 1 Nr. 1.5 und
- Anlage 8 Teil 2 Nr. 8 und Teil 3 Spalte A Nr. 1.2.3

des vorliegenden Referentenentwurfes zur „Verordnung zur Bestimmung kritischer Anlagen nach dem KRITIS-DachG“.

Weiter weisen wir noch einmal nachdrücklich darauf hin, dass der Fachverband Biogas e.V. - als größter Interessensverband der Biogasbranche und damit auch der Abfall vergärenden Anlagen - an allen bisherigen Gesetzgebungsverfahren zum BSIG sowie zum KRITIS-DachG und auch zu den Schwellenwerten kritischer Anlagen, bisher nicht beteiligt wurde. Aufgrund der unmittelbaren Betroffenheit unserer Mitglieder bitten wir wieder explizit den Fachverband Biogas e.V. zukünftig bei Regelungsvorhaben zu Cybersicherheit bzw. Resilienz mit einzubinden.

2. Änderungsvorschlag Anlage 8 Teil 1 Nr. 1.5 KritisV

Europarechtlich ist die Abfallbewirtschaftung im Anhang II Sonstige kritische Sektoren der NIS2-Richtlinie aufgeführt – mit dem Zusatz: „ausgenommen Unternehmen, für die Abfallbewirtschaftung nicht ihre Hauptwirtschaftstätigkeit ist“. Diese Ausnahme wurde bisher in der nationalen Umsetzung (KritisV) nicht berücksichtigt.

Da die Abfallbewirtschaftung nicht in den Anwendungsbereich der CER-Richtlinie fällt, sollte eine entsprechende Ausnahme gemäß NIS2-Richtlinie in Anlage 8 der im Referentenentwurf vorliegenden KritisV aufgenommen werden. Insbesondere bei Anlagen, die neben Substraten landwirtschaftlicher Herkunft auch Bioabfälle einsetzen. Somit wird klargestellt, dass die Tätigkeit der Bioabfall-Mitvergärung, zur Erzeugung erneuerbarer Energien, keine Kritische Dienstleistung im Sinne des KRITIS-DachG und des BSIG darstellt. Die KritisV sollte sich auch hinsichtlich des Bürokratieabbaus auf das europarechtlich vorgeschriebene Maß beschränken und keine darüberhinausgehenden Regelungen vorsehen. Daher fordert der Fachverband Biogas nachfolgende Änderung.

Zu ändernder Verordnungstext:

Anlage 8 Teil 1 Nr. 1.5 Anlage zur biologischen Behandlung von Siedlungsabfällen

eine Anlage zum hygienisierenden oder biologisch-stabilisierenden Behandeln von getrennt erfassten Bioabfällen, zum Beispiel Kompostierungs- und Vergärungsanlagen, ***ausgenommen Anlagen, für die Abfallbewirtschaftung nicht die Hauptwirtschaftstätigkeit ist****.*

Begründung:

Es gibt Biogasanlagen, die zusätzlich zu Gülle und nachwachsenden Rohstoffen auch Reststoffe aus der Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion einsetzen, die als Bioabfälle eingestuft sein können. Der primäre Zweck dieser Anlagen besteht in der Erzeugung erneuerbarer Energie und nicht in der Behandlung von Siedlungsabfällen, weshalb diese Anlagen vom Anwendungsbereich der Anlage 8 der KritisV ausgenommen werden müssen. Für Biogasanlagen allgemein ist u.a. die Technische Regel Betriebssicherheit TRBS 1115-1 maßgeblich, die die dauerhafte Funktionsfähigkeit sicherheitsrelevanter Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen (MSR-Einrichtungen) sicher stellt.

3. Änderungsvorschlag Anlage 8 Teil 3 Spalte A Nr. 1.2.3

Im Sinne des § 10 KritisV wird der Sektor Siedlungsabfallentsorgung als kritische Dienstleistung aufgeführt. Der Begriff kritische Dienstleistung wird in § 2 Nr. 4 des KRITIS-DachG definiert als „eine Dienstleistung zur Versorgung der Allgemeinheit in den Sektoren […] Siedlungsabfallentsorgung, deren Ausfall oder Beeinträchtigung zu erheblichen Versorgungsengpässen oder zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit führen würde“.

Es steht daher für den Fachverband Biogas außer Frage, dass Anlagen, deren Hauptwirtschaftstätigkeit in der Abfallbehandlung liegt und welche rein Siedlungsabfall gemäß Definition des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vergären, bei Erreichen des Schwellenwertes in Anlage 8 Teil 3 Spalte A Nr. 1.2.3 KritisV, kritische Anlagen sind.

Als Schwellenwert wird in Anlage 8 Teil 3 Spalte A Nr. 1.2.3 für Anlagen zur biologischen Behandlung von Siedlungsabfällen eine genehmigte Behandlungskapazität von Bioabfall mit 33.500 Mg/Jahr aufgeführt. Hier werden zwei unterschiedliche und nicht kongruente Begrifflichkeiten verwendet: „Siedlungsabfall“ auf der einen Seite und „Bioabfall“ auf der anderen Seite.

Nicht alle Inputstoffe, die in Bioabfall vergärenden Anlagen eingesetzt werden, sind Bioabfälle und nicht alle Bioabfälle sind Siedlungsabfälle!

Die Begriffe die in der KritisV verwendet werden, führen zu Unsicherheiten und viele Siedlungsabfall vergärende Anlagen könnten vermeintlich den Schwellenwert überschreiten, die jedoch das Kriterium einer kritischen Dienstleistung gemäß § 2 Nr. 4 des KRITIS-DachG nicht erfüllen.

So besagt § 3 Absatz 5a Satz 2 KrWG, dass u. a. Abfälle aus Produktion, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Abwasseranlagen keine Siedlungsabfälle sind. Die Behandlung dieser Bioabfälle stellt also keine kritische Dienstleistung als Siedlungsabfallentsorgung im Sinne von § 2 Nr. 4 des KRITIS-DachG dar, muss aber dennoch in nach Abfallrecht genehmigten Anlagen durchgeführt werden.

Als Siedlungsabfall gelten nach dem KrWG andienungspflichtige Bioabfälle der Biotonne (aus der Sammlung Privater Haushalte und dem angeschlossenen Kleingewerbe) sowie Grüngut. Grüngut ist mit etwa der gleichen Menge im Jahr 2021 angefallen. Dieses gilt ebenfalls als Bioabfall und ist laut dem Statistischen Bundesamt den Haushaltsabfällen zugeordnet und damit gleichsam Siedlungsabfall. Bei der Festlegung des Schwellenwertes blieben diese Mengen an Grüngut jedoch unberücksichtigt.

Neuere Daten vom statistischen Bundesamt (2,8 % mehr Haushaltsabfälle im Jahr 2024 - Statistisches Bundesamt) beziffern die konkrete Menge Grüngut.

Die KritisV bezieht sich in Anlage 8 Teil 2 Nr. 8 bei der Festlegung des Schwellenwertes allerdings ausschließlich auf die Biotonne als Siedlungsabfall.

Für die Festlegung, welche der Bioabfälle in einer Biogasanlage als relevante Siedlungsabfälle im Sinne einer kritischen Dienstleistung behandelt werden, ist also die AVV Schlüsselnummer 20 03 01 für Siedlungsabfälle und damit die Biotonne aus der Sammlung privater Haushalte und dem angeschlossenen Kleingewerbe relevant. Daher fordert der Fachverband Biogas nachfolgende Klarstellung.

Zu ändernder Verordnungstext:

Anlage 8, Teil 2

Berechnungsformen zur Ermittlung der Schwellenwerte

8. Der für die Anlagekategorien des Teils 3 genannte Schwellenwert ***(getrennt erfasster Bioabfall aus privaten Haushaltungen)*** *ist unter Annahme eines durchschnittlichen* ***Siedlungsabfallaufkommens*** *von 67 kg aus der Biotonne einer Person pro Jahr wie folgt berechnet:*

33 500 Mg = 67 kg x 500 000

Anlage 8,Teil 3

Anlagekategorien und Schwellenwerte

1.2.3	*Anlage zur biologischen Behandlung von Siedlungsabfällen*	*Genehmigte Behandlungskapazität* ***von getrennt erfasstem*** *Bioabfall* ***aus privaten Haushaltungen (Biotonne)*** *in Mg/Jahr*	*33 500*

Begründung:

Der Begriff „Bioabfall“ ist in Anlage 8 Teil 2 Nr. 8 und Anlage 8 Teil 3 Spalte A Nr. 1.2.3 Spalte C gegen die Begriffe „getrennt erfasster Bioabfall aus privaten Haushaltungen (Biotonne)“ zu ersetzen oder es ist eine zusätzliche Konkretisierung über die einschlägigen Abfallschlüsselnummern AVV 20 01 XX vorzunehmen.

Mit einer solchen Klarstellung wird der Regelungsintention resilienter kritische Infrastrukturen Rechnung getragen und es werden nur solche Anlagen erfasst, die – entsprechend den der Schwellen zugrunde gelegten Abfallströme – tatsächlich eine im Sinne der Regelung kritische Dienstleistung für 500.000 Einwohner erbringen. In Anlage 8 Teil 2 Nr. 8 KritisV wurde bei der Berechnung des Schwellenwertes ab einer genehmigten Behandlungskapazität an Bioabfall von 33 500 Mg/Jahr allein die Abfallmenge der Biotonne von 67 Tonnen je Einwohner im Jahr 2021 zugrunde gelegt.

Der festgelegte Schwellenwert in der KritisV muss sich allein auf die genehmigte Behandlungskapazität von getrennt erfassten Bioabfällen, die der Andienungspflicht nach KrWG unterliegen, beziehen.

Sollte unserer Forderung nicht gefolgt werden, muss folgerichtig die Menge an Bioabfall mindestens um die Menge an Grüngut bei der Schwellenwertberechnung in Anlage 8 Teil 2 Nr. 8 erhöht werden. Wird also der Begriff Bioabfall nicht weiter konkretisiert, ist der Schwellenwert in Anlage 8 Teil 2 Nr. 8 mindestens mit 128 kg Bioabfallaufkommen (Biotonne + Grüngut) pro Kopf zu berechnen, dies ergibt für Anlage 8 Teil 3 Spalte A Nr. 1.2.3 Spalte D einen neuen Schwellenwert von 64 000 Mg/Jahr.

Soweit eine klarstellende Anpassung in der KritisV unterbleibt, muss mit einem sehr hohen bürokratischen Erfüllungsaufwand, zahlreichen Nachfragen sowie nicht erforderlicher Unsicherheit in der Biogasbranche gerechnet werden.

Weiter besteht die Gefahr, dass die von der Politik gewollte (Mit-)Vergärung von anderen – nicht andienungspflichtigen - Bioabfällen in Siedlungsabfall vergärenden Anlagen zu Lasten der Emissionsminderung und Energieerzeugung in den Siedlungsabfall vergärenden Anlagen reduziert wird, um den Schwellenwert der BSI-KritisV nicht mehr zu überschreiten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Marion Wiesheu

Referatsleitung Qualifizierung und Sicherheit

E-Mail: marion.wiesheu@biogas.org

Telefon: 08161-984660

Mathias Hartel

Referatsleitung Abfall, Düngung und Hygiene

E-Mail: mathias.hartel@biogas.org

Telefon: 08161-984660

Steffi Kleeberg

Fachreferentin Genehmigung

E-Mail: steffi.kleeberg@biogas.org

Telefon: 08161-984660